



Abb. 2. Castel del Monte. Vernetztes Raumsystem: Haupträume und Raumgruppen untereinander verbunden und innerhalb von Gruppenkomplexen großenteils mehrfach rückgekoppelt (Entwurf u. Zeichnung: C. Meckseper).

auch in der westlichen Welt geläufig waren. Ein niedrig über dem Fußboden angebrachtes Waschbecken treffen wir z. B. auch auf der Burg Esplan-tas/Haute-Loire (12. Jahrhundert) an. War Castel del Monte ein Bau, der verschiedene Ordnungen und Systeme miteinander verbindet (S. 97), so gilt es zunächst einmal, diese genau gegeneinander abzugrenzen. Die Architekturgeschichte erweist regelmäßig, dass Fragen baulicher Einzelheiten, z. B. bestimmter Raum- und Ausstattungselemente, klar von der Frage der typologischen Grundkonzeption zu trennen sind. Ein orientalisches Handwaschbecken (S. 73) und ein räumlich versetzter Eingang können auch lediglich aus einem anderen Kulturkreis adaptierte Einzelheiten sein, machen aus Castel del Monte aber noch keinen orientalischen Bau.

Auch in der Systematik seines räumlichen Gesamttypus vermag ich nichts Orientalisches zu erkennen. Dass sich die unabhängig gegeneinander verschließbaren Raumpartien in Castel del Monte mit der Baitbildung (= Haus im Haus) frühislamischer Paläste vergleichen lassen, übersieht die Tatsache, dass sie aufgrund der prinzipiellen Gesamtdurchgängigkeit des Bauwerkes immer nur über benachbarte Raumgruppen zugänglich, also in ih-

rer Erschließung linear gereiht sind (Abb. 2). Dagegen hat der islamische Bait durchwegs einen eigenen Außen-zugang vom zentralen Haupthof her, stellt also typologisch etwas entscheidend Anderes dar (Abb. 1).

Wenn erneut wieder auf die Kastellform islamischer Anlagen verwiesen wird, wartet der Rezensent doch weiterhin auf eine „Falsifikation“ seiner These einer Vorbildrolle der Castel del Monte zeitnäheren französischen Ausprägungen des Kastelltyps (z. B. Louvre/Paris). Bei ihnen waren die Ecktürme – seines Wissens – im Gegensatz zu den islamischen – mit Toiletten, Treppen und komplizierteren Gewölben ausgestattet, stehen Castel del Monte also näher als die islamischen.

Für welches bauliche Rätsel bedarf es noch eines Vordringens ... zur Welt der arabischen Mathematik und Geometrie (S. 7)? Die Achteckkonstruktion war der westlichen Welt bereits seit dem frühen Mittelalter aus Euklid bekannt; für die Absteckung Castel del Montes genügten – wie im Buch einleuchtend demonstriert – einfachste Konstruktionspraktiken.

Der beiläufige Hinweis Sacks auf die normannischen Schlösser Siziliens erweist aber, dass wir die Orient/Okzident-Frage nicht zu verkniffen ange-

hen sollten. Wenn es Bezüge auf beide Kulturregionen gab, dann in diesen. In ihrem räumlichen Erschließungssystem stehen sie allerdings auf der Seite Castel del Montes, wenn auch in typologisch anderer Ausformung (noch stärkere Durchgängigkeit). Es verwundert, warum die Forschung zu Castel del Monte nicht schon längst den Blick auf sie gerichtet hat, was aber wohl in der kunsthistorisch andersartigen Ornamentik („Stil“) dieser Schlösser begründet sein wird.

IV.

Die Verwunderung erklärt sich aber nicht zuletzt auch dadurch, dass sich architekturgeschichtliche Forschung der Funktionalität von Raumsystemen kaum eingehender zugewandt hat. Hier ein Tor geöffnet zu haben, gehört zu den Hauptverdiensten des besprochenen Werkes. Sein anderes Hauptverdienst besteht darin, für alle künftigen Auseinandersetzungen mit dem Bauwerk die unabdingbaren bau-forscherischen Voraussetzungen geleistet zu haben. Aus dem Nebel panegyrischer Preisung, ikonologischer Überfrachtung und esoterischen Bemühens ist Castel del Monte nunmehr vor uns in die Klarheit seiner einstigen Realität getreten.

Cord Meckseper

Gunter G. Wolf

Überlegungen zum Gründungsdatum von Castel del Monte

In: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, hrsg. v. Walter Heinemeyer, 44/1998, S. 13–17.

Gunther G. Wolf hat in einem Aufsatz „Überlegungen zum Gründungsdatum von Castel del Monte“ Thesen vorgestellt, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen¹. Sein Beitrag enthält zudem eine so große Zahl von Irrtümern und Fehldeutungen, dass eine Richtigstellung unumgänglich ist.

Allein der Ausgangspunkt der Abhandlung, die Wiedergabe des lateinischen Textes des Mandats Kaiser Friedrichs II. an den Justitiar der Ca-

pitanata vom 29. Januar 1240 aus Gubbio, weist nicht weniger als 13 Fehler gegenüber dem (offenbar zu Grunde gelegten) Urkundentext nach Huillard-Bréholles auf, darunter eine besonders gravierende, sinnentstellende Abweichung². Schon davor ist die Benennung des Justitiars der Capitanata als Adressat des Mandats mit *Riccardo Montefiascone* irreführend, denn es handelt sich bei diesem um *Riccardo de Montefusco*, wie bei Huillard-Bréholles und auch sonst richtig angegeben wird³. Castel del Monte liegt auch nicht in der Capitanata, wie der Autor meint, sondern in der Terra di Bari und damit in deren Jurisdiktionsbezirk, worauf auch der Wortlaut der Urkunde ausdrücklich Bezug nimmt⁴. Dieser Umstand ist seit langem bekannt, wenn auch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, warum der Kaiser gerade in diesem Fall vom üblichen „Dienstweg“ abgewichen ist⁵.

In der vom Autor kritisch angesprochenen Frage des „castrum“ stützt sich der Verfasser dieser Rezension entgegen den Äußerungen des Autors ausschließlich auf die Quellen, das heißt auf die Aussage des Mandats, auf die eindeutige Klassifizierung von Castel del Monte im *Statutum de reparatione castrorum* und auf die von Eduard Sthamer edierten Dokumente der Anjouzeit⁶. Immerhin bleibt die Einstufung als *castrum* bzw. Kastell gegenüber den kaiserlichen Schlössern (*domus*) für diesen Bau auch weiterhin ein diskussionswürdiges, seine Zweckbestimmung berührendes Thema. Schließlich aber wird selbst der in den einschlägigen Quellen wiederholt vorkommende eindeutige Begriff des *astracus* (für Estrich) mit *astractus* hier falsch wiedergegeben⁷.

Vollkommen unverständlich ist dann aber die vom Autor eingeführte Auslegung des kaiserlichen Mandats, dessen Sinner durch Austausch(!) des Wortes *precipiendo* gegen *perficiendo* offensichtlich entstellt. Der Originaltext des Mandats nach Huillard-Bréholles sei zur Beurteilung des Sachverhalts hier eingeschaltet:

Fredericus, etc., R. de Montefusco, etc. Cum pro castro quod apud Sanctam Mariam de Monte fieri volumus, per te licet de tua jurisdictione

non sit, instanter fieri velimus atractum, fidelitati tue precipiendo mandamus quatenus atractum ipsum in calce, lapidibus et omnibus aliis oportunitis fieri facias sine mora, significaturus nobis frequenter quid inde duxeris faciendum, tale in hoc studium habiturus ut sicut hoc specialiter sollicitudini tue commitimus, sic, etc.

Die fehlerhafte Wiedergabe der Urkunde beschränkt sich also, wie die Überprüfung ergibt, nicht nur auf eine abweichende Schreibung oder auf Druckfehler, der Autor greift vielmehr in den Text ein, indem er ohne jede Begründung dessen Aussage in *perficiendo* verändert und auf dieser Basis die zentralen Thesen seines Beitrags aufbaut. Er behauptet, der Verfasser habe (*wie andere übrigens auch*) übersehen, daß das Mandat vom 29. Januar 1240 nicht den Beginn der Bauarbeiten am Castel del Monte bedeuten kann, und unterstellt ihm damit eine falsche Interpretation der „Gründung“ des Kastells. Zur Bekräftigung wiederholt der Autor noch zweimal ausdrücklich seine dem Originaltext zuwiderlaufende Version: *im Text des Mandats steht eindeutig „perficiendo mandamus“*, die aber dem Sachverhalt offenkundig nicht entspricht⁸.

Es geht hier also um die „Gründung“ von Castel del Monte, besser: um die Datierung der Bauzeit des Kastells, zumal von einer „Gründungsurkunde“, wie auch bei anderen Burgbauten Friedrichs II., mangels jeglicher urkundlicher Überlieferung nicht die Rede sein kann. Die Bauzeit müsse jedoch, so der Autor, *vor dem Januar 1240 liegen*⁹. Während aber der originale Textbegriff *precipiendo* eindeutig mit „vorschreiben, verordnen, befehlen“ zu übersetzen ist und bisher auch immer so gedeutet wurde, ergäbe die vom Autor nunmehr postulierte Version *perficiendo* einen durchaus anderen Sinn, nämlich „vollenden, durchführen, fertigstellen“. Diese Manipulation würde zwar zur Behauptung des Autors einer Bauzeit ab etwa 1235 passen, verrät aber zugleich einen unververtretbaren Umgang mit wissenschaftlich gesicherten Fakten und Methoden, denn eine solche Umdeutung ist hier einfach unzulässig. Schon C. Carcani hat die Abkürzungen des Originaldokuments in

eindeutiger Weise ausgeschrieben, ohne dass sich seitdem Zweifel an seiner Edition erhoben hätten. Auch wenn vom Autor gar nicht angesprochen, können von dieser Seite jedenfalls keine Einwände im Sinne einer möglichen Alternativauslegung des Urkundentextes erhoben werden¹⁰.

Selbst der Hinweis auf das bewusste Erleben der *oktogonalen Grabeskirche* und des *oktogonalen Felsendomes* in Jerusalem durch Friedrich II. im Jahre 1229 kann als mittlerweile gängiges Klischee zur Erklärung der verschiedensten Achteckformen in der Architektur auch als „terminus post quem“ nicht weiterhelfen. Diese Aussagen sind im Übrigen zu relativieren: Die „Rotunde“ der Grabeskirche (Anastasis) ist rund, nicht oktogonal, und auch beim Felsendom steigt der Tambour mit der beherrschenden Kuppel über kreisförmigem Grundriss auf, nur das Umgangsoktagon mit seiner Stützenstellung hat einen achteckigen Außenmantel¹¹.

Der Verfasser hat 1994 in seinem ausführlichen, dem Autor anscheinend nicht bekannten Beitrag zum Mandat Friedrichs II. auf der Grundlage der urkundlichen Aussagen Stellung genommen und einige der in diesem Zusammenhang bisher strittigen Fragen beantwortet¹². Er wandte sich dabei auch gegen Deutungsversuche, die im Wortlaut des Mandats keine Stütze finden. Legitim ist ganz sicher die Überlegung, ob die kaiserliche Anweisung dem Bauvorhaben vor Baubeginn, einem in Ausführung begriffenen Bauwerk oder aber der Fertigstellung des Objekts gegolten habe. Die auch durch Urkundenvergleiche erhärtete Erklärung des Begriffs *tractum* als Akt der Bauvorbereitung und die Benennung der dabei erwähnten Materialien (Kalk, Steine und andere) als eher zum Rohbau denn zum Ausbau des Kastells gehörig, deuten jedenfalls auf eine Phase des Baubeginns, weniger auf die der Vollendung, und von einem „Estrich“ sollte nach alledem wirklich nicht mehr die Rede sein. Schließlich ist zu erwähnen, dass sich auch Eduard Sthamer schon 1914 eindeutig zur Datierung von Castel del Monte hinsichtlich des Baubeginns um 1240 geäußert hat¹³. Aus diesen Fakten wird deutlich, dass das Mandat in seinen entscheidenden

Punkten kaum weiterreichende Auslegungen hergibt und dass damit über den Wortlaut hinausgehende Deutungsversuche in den Bereich der – natürlich erlaubten – Spekulation einzuordnen sind. Mit der notwendigen Zurückweisung der sinnentstellenden Einführung des Wortes *perficiendo* wird aber auch den folgenden Ausführungen des Autors der Boden entzogen.

Die auf der zweifelhaften Behauptung der Bauzeit zwischen ca. 1235 und 1240 basierenden Kombinationen hinsichtlich der Zweckbestimmung von Castel del Monte zur Aufnahme der Reichsinsignien seien daher noch kurz angesprochen – verwunderlich, dass diese fragwürdige Deutung nicht schon früher versucht wurde! Jedenfalls verlieren die Bestrebungen des Autors, das Baugeschehen in das vierte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts und damit in die historischen Vorgänge dieses Zeitraums einzubinden, bei näherer Prüfung an Glaubwürdigkeit, zumal – wie er selbst einräumt – keine urkundlichen oder darüber hinausgehenden Beweise hierfür vorzubringen sind. Von einer Vollendung (*perficiendo*) des Bauwerks um 1240 kann jedenfalls nicht gesprochen werden, auch nicht im Hinblick auf die vermutete Absicht einer Sicherstellung der Reichskleinodien im südlichen Königreich durch den Herrscher.

Dieser Reichsschatz lag seit der Kaiserkrönung Friedrichs II. bis 1242 vorzugsweise auf der Waldburg bei Ravensburg und noch im Jahr 1240 wird Konrad von Winterstetten als *tenens insignia imperialia* erwähnt¹⁴. Ob sich die Insignien im Zeitpunkt der Empörung König Heinrichs (VII.) 1234/35 tatsächlich auf dem Trifels befanden – ob diese und die Burg vom König oder seinen Anhängern vielleicht überfallartig in Besitz genommen wurden –, ist auf Grund der ungünstigen Quellenlage nicht mehr sicher festzustellen. Die chronikalischen Aussagen sind gerade in diesem Punkt nicht eindeutig, auch wenn überliefert wird, dass Heinrich nach seiner Unterwerfung in Worms auf seine Rechte und die Insignien verzichtet habe¹⁵. Die oft erwiesene Mobilität des Reichsschatzes – zumal in unruhigen Zeiten – könnte die Erklärung für einen solchen Ortswechsel liefern.

Für Castel del Monte geben uns die bekannten Fakten aber keinen irgendwie gearteten Hinweis darauf, dass der Kaiser den Reichsschatz nun nach dem Süden habe verlagern wollen. Im Gegenteil, Friedrich II. hat offenbar die Verhältnisse um den Trifels damals nachdrücklich neu geordnet: Bis 1235 fungierte Wölflin von Hagenau als Schultheiß, wurde aber um diese Zeit abgelöst. Für die folgenden Jahre erhielten Mitglieder des Deutschen Ordens, die dem Kaiser als besonders zuverlässig galten, die Burgverwaltung übertragen. Berthold von Tannrode ist zwischen 1235 und 1237 am Hofe Friedrichs II. anzutreffen, von dem er 1236/37 als *procurator rerum imperialium in Alsatia*, als Reichsschultheiß im Elsass eingesetzt wird. Zwischen 1242 und 1244 ist er als Deutschmeister des Ordens nachweisbar. Konrad von Osternohe, mutmaßlicher Bruder des späteren Hochmeisters Poppo von Osternohe, verwaltete 1239 (bis 1242?) die Reichsburg Trifels, beauftragt ausdrücklich mit der Hut der Reichskleinodien, die demnach vermutlich wiederum auf dem Trifels lagen¹⁶. Den genannten Ordensbrüdern folgte 1242 der (nicht dem Orden angehörende) Burggraf Konrad Kroph von Flüglingen, auch er ein treuer Parteigänger der staufischen Sache. Wohl erst nach ihm tritt Philipp von Falkenstein in das Burggrafenamts ein. Vor jenem Zeitpunkt aber (ca. 1244/45?) dürfte dieser, im Gegensatz zur Angabe des Autors, noch keine Funktion auf dem Trifels ausgeübt haben¹⁷.

Abb. 1. Castel del Monte. Obergeschoss Treppenturm 3, Öffnung zum seitlichen Verbindungsgang, darüber Öffnung im Gewölbe mit Zugang zur Treppe auf das Dach (aus: W. Schirmer [wie Anm. 19], Taf. 35).

Die nächste, gesicherte Nachricht über die Reichskleinodien nach dem Deutschland-Aufenthalt Friedrichs II. (1235 bis 1237) datiert bekanntlich von 1246, als diese durch Ysengard von Falkenstein auf dem Trifels dem zweiten Kaisersohn Konrad IV. ausgehändigt wurden¹⁸. Nach dem Süden aber sind die Insignien zweifellos nicht verbracht worden.

So bleibt schließlich noch die Frage, ob aus der Bauform von Castel del Monte überzeugende Hinweise auf die Anlage spezifischer Räume zur dortigen Unterbringung des Reichsschatzes abgeleitet werden können. Diese Frage ist jedoch nicht zu bejahen. Allenfalls könnte ein mutmaßlicher, nur mit Vorbehalt verifizierbarer Turmraum oberhalb der Dachebene im so genannten Turm des Falkners (Turm 3) auf Grund seiner abseitigen Lage und des erschwerten Zuganges (unterbrochene Aufstiegsmöglichkeit) als Gelass zur Sicherstellung wertvoller Gegenstände gedient haben. Auch dieser würde aber – als Schatzkammer ohnehin zu klein – nach Lage und Ausbildung von den bisher bekannten Verwahrungsorten der Reichskleinodien so sehr abweichen, dass daran schwerlich zu glauben ist. Allein das Fehlen des sonst unerlässlichen Kapellenraumes als zugehöriger Sakralbereich sollte bei solchen Überlegungen zu besonderer



Vorsicht mahnen. Ob es sich freilich in dem genannten Turm, wie oft behauptet, um einen Raum zur Aufnahme des kaiserlichen Falkenhorstes handeln könne, muss ernsthaft bezweifelt werden¹⁹.

Die verführerische Vorstellung, Castel del Monte sei zur Sicherstellung der Reichskleinodien erbaut worden, verbleibt somit wie viele andere vermeintliche Erklärungsversuche im Nebel ungesicherten Wunschenkens. Auch die hierzu vom Autor neu formulierte Auszeichnung als eines *templum sacrorum insigniorum* für das Kastell Friedrichs II. mag zwar beifällig registriert werden, bleibt als historische Folgerung jedoch inakzeptabel²⁰. Vor allem aber ist die als unhaltbar erwiesene Basis solcher Vermutungen, die Berufung auf das Mandat des Kaisers von 1240, als bedauerliche Fehlinterpretation einzustufen, die in keiner Hinsicht weiterführt.

Dankwart Leistikow

Anmerkungen

Für freundliche Hilfestellung und Durchsicht des Textes dankt der Verfasser Frau Dr. Bettina Jost in Remscheid.

¹ Gunther G. Wolf, Überlegungen zum Gründungsdatum von Castel del Monte. In: Archiv für Diplomatik 44, 1998, S. 13–17.

² Wolf (wie Anm. 1), S. 13. – Der Autor gibt keine Herkunft seiner von Huillard-Bréholles abweichenden Textversion an. – Maßgebend bleiben: Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, Historia Diplomatica Friderici Secundi, Vol. V/2, Paris 1859, S. 696–697 sowie Eduard Sthamer, Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou, Bd. II: Apulien und Basilicata (Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Ergänzungsbd. III), Leipzig 1926, S. 62, Dokument Nr. 734, jeweils unter Bezugnahme auf Cajetanus Carcani (ed.), Constitutiones regum regni utriusque Siciliae mandante Friderico II. imperatore ... et fragmentum quod superest regesti eiusdem imperatoris ann. 1239 et 1240, Neapoli 1786, S. 327–328 (Nachdr.: Constitutiones Regni Siciliae. Ristampa anastatica dell'edizione di Napoli del 1786, curata da Gaetano Carcani con una Introduzione di Andrea Romano, Messina 1992).

³ Über die Person des Justitiars bestehen keinerlei Zweifel: Huillard-Bréholles (wie Anm. 2), S. 696 f. – Sthamer (wie Anm. 2), S. 62.

⁴ Dort heißt es bekanntlich: ... *per te licet de tua jurisdictione non sit ...*, ohne dass Gründe für diese Entscheidung genannt werden.

⁵ Dankwart Leistikow, Zum Mandat Kaiser Friedrichs II. von 1240 für Castel del Monte. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 50, 1994, S. 205–213, hier bes. S. 206 mit Anm. 8.

⁶ Eduard Sthamer, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou (Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Ergänzungsbd. I), Leipzig 1914, Anh. I, Das Statut über die Reparatur der Kastelle, S. 94–127, c), Terra Bari, S. 105, Nr. 99 *Castrum s. Marie de Monte*. – Sthamer (wie Anm. 2), S. 62–63, Dok. Nr. 734, sowie 735–743.

⁷ Wolf (wie Anm. 1), S. 13, Anm. 7 und S. 14.

⁸ Wolf (wie Anm. 1), S. 14 und S. 15, Anm. 22.

⁹ Wolf (wie Anm. 1), S. 14.

¹⁰ Die Wendung *fidelitati tue precipiendo mandamus* lautet im Originalregister zwar nur *abgekürzt f. t. pre .m*, findet sich aber ausgeschrieben in zahlreichen Mandaten Friedrichs II. im Registerfragment. – Vgl. auch: Renate Neumüllers-Klauser (Hrsg.), Res Medii Aevi. Kleines Lexikon der Mittelalterkunde, Wiesbaden 1999, S. 1–2.

¹¹ Wolf (wie Anm. 1), S. 15. – Pauschalaussagen zur Gebäudestruktur dieser Monumente verstellen oft den Blick auf die Realitäten. Zur Grabeskirche u. a.: Jaroslav Folda, The Art of the Crusaders in the Holy Land 1098–1187, Cambridge 1995, S. 175–245 mit Abb. 3–5 (nach Clapham/ Enlart/Corbo). – Camille Enlart, Les Monuments des Croisés dans le Royaume de Jérusalem, Architecture religieuse et civile, Paris 1926, Atlas I, Plan 2–3 (nach Clapham/Newnum). – Zum Felsendom u. a.: Doron Chen, The design of the Dome of the Rock in Jerusalem. In: Palestine Exploration Quarterly 112, 1980, S. 41–50. – Keppel A. C. Creswell, Early Muslim Architecture, Oxford 1969², I, 1, S. 72–74, Fig. 22.

¹² Leistikow (wie Anm. 5), S. 212–213.

¹³ Sthamer 1914 (wie Anm. 6), S. 86–87: *Von den im Statut genannten Kastellen waren 1239/40 die Turres Capuae noch im Bau und das Castel del Monte 1240 noch kaum angefangen*; mit urkundlichen Nachweisen nach H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien, Bd. IV., Dresden 1860.

¹⁴ Dankwart Leistikow, Aufbewahrungsorte

der Reichskleinodien in staufischer Zeit. In: Burgen und Schlösser 15, 1974, S. 87–103. – Ders., Aufbewahrungsorte der Reichskleinodien – vom Trifels bis Nürnberg. In: Die Reichskleinodien. Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 16, Göppingen 1997, S. 184–213.

¹⁵ J. F. Böhmer, Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, ... Friedrich II. ... 1198–1272, neu hrsg. u. erg. v. Julius Ficker, Innsbruck 1881–1882, S. 794 (Nr. 4383 d) mit Zitat aus der Quelle (Gottfried von Viterbo, Continuatio Eberbacensis MGH SS 22, S. 348): *resignans insignia regalia*. – Zu Heinrich (VII.): s. a. Wolfgang Stürner, Der Staufer Heinrich (VII.). Lebensstationen eines gescheiterten Königs. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 52, 1993, S. 13–33.

¹⁶ Dieter Wojtecki, Der Deutsche Orden unter Friedrich II. In: Probleme um Friedrich II. Hrsg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen Bd. XVI), Sigmaringen 1974, S. 187–224, hier S. 219–223. – Georg Biundo, Trifelsregesten. Ms. Roxheim 1948, Nr. 15–17. – Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Bd. 1 (Schriften der MGH 10), Stuttgart 1950, S. 222–226.

¹⁷ Konrad Kroph, Regesta Imperii (wie Anm. 5), Nr. 4469, S. 813, Urkunde 1242, Juli 27, Worms. – Bettina Jost, Die Reichskleinodien, der Trifels und Philipp von Falkenstein. 1998 (im Druck), Ms. S. 5–7 und in diesem Heft S. 44–52.

¹⁸ Jost (wie Anm. 17), S. 4, 7–10. – Leistikow 1974 und 1997 (wie Anm. 14), passim.

¹⁹ Für keine der beiden Versionen haben die jüngsten Bauuntersuchungen konkrete Anhaltspunkte ergeben: Christoph Uricher, Beobachtungen an den Treppentürmen – Zur Rekonstruktion der Dachaufbauten. In: Wulf Schirmer, Castel del Monte. Forschungsergebnisse der Jahre 1990–1996, Mainz 2000, S. 47–60 und 61–65, bes. S. 55 mit Anm. 24. – Angesichts der späteren Veränderungen bleibt zu fragen, ob die Treppe im Turm 3 ursprünglich auch auf die Dachterrasse oder nur in einen denkbaren Obergeschossraum geführt hat.

²⁰ Wolf (wie Anm. 1), S. 16. – Die von Kuni- bert Bering, Kunst und Staatsmethaphysik des Hochmittelalters in Italien. Zentren der Bau- und Bildpropaganda in der Zeit Friedrichs II., Essen 1986, S. 202, Anm. 438 geäußerte Vermutung, Castel del Monte könne „auch als Mausoleum“ für den 1239 verstorbenen Hochmeister Hermann von Salza geplant gewesen sein, kann ebenso wenig verifiziert werden wie eine etwaige Grabkammer im Bauegefüge des Kastells. Der Hochmeister wurde in Barletta beigesetzt.